



Juli 2015

ZOLLRECHT

Der neue Unions-Zollkodex – ein Update zu den Durchführungsrechtsakten und Delegierten Rechtsakten

Die Novellierung des europäischen Zollrechts ist ein Dauerbrenner. In unseren Customs & Trade Newslettern aus [Juli 2014](#) sowie [Januar 2015](#) informierten wir Sie über die Änderungen hinsichtlich des neuen Unionszollkodexes (UZK), der nunmehr ab dem 1. Mai 2016 gelten soll. Nachfolgend geben wir Ihnen ein kurzes Update zu den Änderungen hinsichtlich der Novellierungen der Rechtsakte.

Nachdem 2008 der Modernisierte Zollkodex beschlossen worden war, jedoch nicht zur Anwendung gelangte, legte die Europäische Kommission Anfang 2012 einen Vorschlag für den neuen UZK vor, um eine Anpassung an die seit dem Vertrag von Lissabon geltenden europarechtlichen Regelungen zu erzielen. Der UZK wurde am 10. Oktober 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gilt seit dem 31. Oktober 2013 für die im Art. 288 UZK genannten Artikel (ganz überwiegend Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Durchführungsvorschriften und Delegierten Rechtsakten). Ab dem 1. Mai 2016 sollen alle Artikel des UZK gelten (einzige Ausnahme: die

die IT betreffenden Vorschriften, für die eine Übergangsfrist bis 2020 vorgesehen ist) und der UZK damit den derzeit noch geltenden Zollkodex ablösen.

Auch die neben dem Zollkodex derzeit geltende Zollkodex-Durchführungsverordnung soll eine Neuerung erfahren und an die europarechtlichen Regelungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wurden zwei weitere Verordnungen i.S.d. Art. 288 UAbs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entworfen, wobei die eine in Form eines delegierten Rechtsaktes (UZK-DA) und die andere in Form eines implementierenden Rechtsaktes (UZK-IA oder auch Durchführungsrechtsakt) ausgestaltet worden ist. Diese Unterscheidung ist die Konsequenz der durch den Vertrag von Lissabon erforderlich gewordenen Differenzierung im Lichte der Art. 289 ff. AEUV.

Beide Entwürfe liegen zurzeit in der vierten Fassung vom 4. März 2015 vor und werden gegenwärtig noch erörtert. Eine fünfte Entwurfsfassung (zunächst in englischer Sprache) will die Kommission dieser Tage vorlegen, bevor im Juli die Mitgliedstaaten über die Entwürfe verhandeln sollen.

Über den weiteren Fortgang des Verordnungserlasses und die sich aus den neuen Verordnungen ergebenden Änderungen für Unternehmen halten wir Sie gerne auf dem Laufenden.

Inhalt

Zollrecht

Der neue Unions-Zollkodex – ein Update zu den Durchführungsrechtsakten und Delegierten Rechtsakten

BMF zur Anerkennung von Ausgangsvermerken aus anderen Mitgliedstaaten für in Deutschland steuerfreie Ausfuhrlieferungen

EuGH verneint Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer durch ein Transportunternehmen

Zollrechtliches Ausfuhrverfahren – Änderung der Dienstvorschrift A 06 10 Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr

Strom- und Energiesteuerrecht

Anerkennung von Umspann- und Leistungsverlusten und der Begriff des Versorgungsnetzes im Stromsteuerrecht

BMF-Erlasse zur Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Gesetzliche Fristen im Strom- und Energiesteuerrecht

Verbrauchersteuerrecht

Kein Anspruch des Tabakwarenhändlers auf Entlastung von der Tabaksteuer bei Diebstahl von Tabakwaren oder bei Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers

Außenwirtschaftsrecht

Aktuelles zur Exportkontrolle

Veranstaltungen

BMF zur Anerkennung von Ausgangsvermerken aus anderen Mitgliedstaaten für in Deutschland steuerfreie Ausfuhrlieferungen

BMF-Schreiben vom 19. Juni 2015, IV D 3 - S 7134/14/10001, Dok 2015/0491986

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit [Schreiben vom 19. Juni 2015](#) zur Frage Stellung genommen, wie der Belegnachweis bei steuerfreien Ausfuhranmeldungen zu führen ist, wenn die Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt. Dazu wurde im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ein neuer Abschnitt 6.9 Abs. 16 UStAE „Abgabe der Ausfuhranmeldung in einem Mitgliedstaat des übrigen Gemeinschaftsgebiets“ eingefügt und das Beispiel 1 in Abschnitt 6.9 Abs. 15 UStAE zu „Ausfuhranmeldungen im Rahmen der einzigen Bewilligung“ geändert. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hintergrund

Der Unternehmer hat die steuerfreie Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 Umsatzsteuergesetz) beleg- und buchmäßig (§ 6 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, §§ 8 ff. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV) nachzuweisen. Für den Belegnachweis ist zum einen zu beachten, dass seit dem 1. Juli 2009 EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren besteht und deshalb weitgehend die in diesem Verfahren erteilten Ausgangsvermerke maßgeblich sind. Zum anderen ist seit dem 1. Januar 2009 eine zentralisierte Zollabwicklung in der EU im Rahmen einer einzigen Bewilligung möglich. Ein Unternehmen, das von mehreren Warenorten in der EU seine Ausfuhrn tätigt, kann die Ausfuhr zentral in dem Mitgliedstaat anmelden, in dem sich seine Hauptbuchhaltung befindet.

Ausfuhranmeldungen in Deutschland

Für die Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren steht in Deutschland das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Sofern die Ausfuhranmeldung

in diesem Verfahren erfolgt, ist die Ausfuhr weitgehend mit dem durch die Ausfuhrzollstelle an den Anmelder/Ausfuhrer per EDIFACT-Nachricht übermittelten PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ nachzuweisen. Zu den verschiedenen Varianten des Ausgangsvermerks vgl. das [BMF-Schreiben vom 23. Januar 2015](#).

Ausfuhranmeldungen im Rahmen der „deutschen“ einzigen Bewilligung

Bei einer einzigen Bewilligung erfolgt die Ausfuhranmeldung über das IT-System ATLAS-Ausfuhr auch für die in den anderen Mitgliedstaaten befindlichen Waren, die im EU-Ausland als steuerfreie Ausfuhrn gemeldet werden. Anhand der Angabe in Feld 15a (Ausfuhr-/Versendungsland) des PDF-Dokuments „Ausgangsvermerk“ ist für die deutschen Finanzämter erkennbar, dass sich die Waren im Anmeldezeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat befanden, vgl. Beispiel 2 in Abschnitt 6.9 Abs. 15 UStAE.

Ausfuhranmeldungen in einem anderen Mitgliedstaat

Für die Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren in den anderen Mitgliedstaaten stehen die dortigen IT-Systeme zur Verfügung. Ob über den körperlichen Ausgang der Waren per EDIFACT-Nachricht hinaus noch – wie in Deutschland – zusätzlich ein PDF-Dokument erstellt wird, obliegt der Entscheidung der Mitgliedstaaten (vgl. Abschnitt 6.9. Abs. 15 UStAE).

Ausfuhranmeldungen im Rahmen der „ausländischen“ einzigen Bewilligung

Bei einer einzigen Bewilligung erfolgt die Ausfuhranmeldung über das ausländische IT-System auch für die in Deutschland befindlichen Waren, die im Inland als steuerfreie Ausfuhrn gemeldet werden. Wird kein PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ erstellt (wie zum Beispiel in den Niederlanden, vgl. Beispiel 1 in Abschnitt 6.9 Abs. 15 UStAE), ist die von der ausländischen Zolldienststelle erhaltene EDIFACT-Nachricht über den körperlichen Ausgang der Waren als Beleg im Sinne des § 9 Abs. 1 UStDV oder des § 10 Abs. 1 UStDV und als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anzuerkennen, wenn der Unternehmer zusammen mit der EDIFACT-Nachricht über Aufzeichnun-

gen/Dokumentationen verfügt, dass er die EDIFACT-Nachricht von der ausländischen Zolldienststelle erhalten hat. Zusätzlich muss der Unternehmer die Verbindung der EDIFACT-Nachricht mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung bei der ausländischen Zolldienststelle aufzeichnen.

Hinweis

Durch das BMF-Schreiben vom 19. Juni 2015 ist das Erfordernis des Ausdrucks der EDIFACT-Nachricht entfallen. Bei elektronisch abgegebenen Zollanmeldungen muss zollrechtlich die komplette Datenkommunikation vom Antrag bis zum abschließenden Ausgangsvermerk aufbewahrt werden. Da diese Daten in elektronischer Form erstellt werden, sind diese auch in elektronischer Form aufzubewahren. Eine Aufbewahrung allein in Papierform ist nicht ausreichend. Eine zusätzliche Aufbewahrung in Papierform kann jedoch sinnvoll sein. Jedenfalls ist für die Sicherstellung des Nachweises der Steuerbefreiung der Ausfuhr eine eindeutige Zuordnung zwischen jeder Ausgangsrechnung und EDIFACT-Nachricht/PDF-Ausgangsvermerk zu empfehlen.

Ausfuhranmeldungen ohne einzige Bewilligung

Bislang nicht ausdrücklich im UStAE geregelt war der Ausfuhrnachweis bei Ausfuhranmeldungen in einem anderen Mitgliedstaat ohne einzige Bewilligung. Der Wortlaut der Neuregelung stimmt weitgehend mit den oben erwähnten Ausfuhrn im UStAE zu Ausfuhranmeldungen im Rahmen einer einzigen Bewilligung überein.

Hat die ausländische Zolldienststelle ein PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ übersendet, ist der Ausfuhrnachweis mit diesem Ausgangsvermerk, der den Regelungen in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStDV und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStDV entspricht, zu führen.

Hat die ausländische Zolldienststelle lediglich eine elektronische Nachricht übersandt, ist der Ausfuhrnachweis wie folgt zu führen und unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

- der Unternehmer weist den körperlichen Ausgang der Waren mit der

von der ausländischen Zolldienststelle erhaltenen elektronischen Nachricht nach,

- er verfügt über Aufzeichnungen/ Dokumentationen, dass er die Nachricht von der ausländischen Zolldienststelle erhalten hat,
- er zeichnet die Verbindung der Nachricht mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung bei der ausländischen Zolldienststelle auf und
- es bestehen keine Zweifel bezüglich des ordnungsgemäßen Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der EU.

Das BMF-Schreiben weist auf folgende zollrechtliche Fallkonstellationen neben der „einzigen Bewilligung“ hin, in denen die Ausfuhranmeldung nicht in dem Mitgliedstaat des Ausführers abzugeben ist:

- Der Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zur Ausfuhr befindet sich in einem anderen Mitgliedstaat.
- Nach Art. 794 Abs. 1 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) kann die Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden, wenn der Wert der Ausfuhrsendung 3.000 € nicht überschreitet und die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen. Dies gilt auch, wenn sich die Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet.
- In begründeten Fällen kann die Ausfuhranmeldung gemäß Art. 791 ZK-DVO bei einer anderen Zollstelle abgegeben werden als der, in deren Bezirk der Ausführer seinen Sitz hat oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

EuGH verneint Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer durch ein Transportunternehmen

EuGH, Urteil vom 25. Juni 2015, Rs. C-187/14 – DSV Road

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit [Urteil vom 25. Juni 2015](#) zur Entstehung einer Zolldienst-

stelle erhaltenen elektronischen Nachricht nach, nach Art. 203, 204 Zollkodex (ZK) und zum Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer durch ein Transportunternehmen Stellung genommen.

Sachverhalt

DSV, ein dänisches Transport- und Logistikunternehmen, leitete externe gemeinschaftliche Versandverfahren für den Transport von Packstücken mit Elektronikprodukten zwischen der Abgangszollstelle in einem dänischen Freihafen und der schwedischen Bestimmungszollstelle ein. Die dänischen Zollbehörden gaben die Waren für den Versand frei, wobei sie für die Gestaltung an der schwedischen Bestimmungszollstelle jeweils eine Frist setzten. Die Waren wurden von DSV nach erfolglosem Lieferversuch in den dänischen Freihafen zurückgebracht, ohne der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle des Freihafens gestellt worden zu sein. Nach Angaben von DSV wurden die Packstücke nach Verstreichen der Frist zusammen mit anderen Packstücken (ebenfalls mit Elektronikprodukten) erneut nach Schweden geliefert. Für diese Lieferungen leitete DSV neue Versandverfahren ein, die vorschriftsmäßig abgeschlossen wurden. Das dänische Ministerium für Steuern bestreitet jedoch, dass die Packstücke, die bereits Gegenstand der ersten Versandverfahren waren, auch in die zweiten Versandverfahren einbezogen wurden. Die dänische Zoll- und Steuerverwaltung verlangte von DSV für die unvollständigen ersten Versandverfahren Zoll gemäß Art. 203 ZK und hilfsweise gemäß Art. 204 ZK. Außerdem erhob sie für die betreffenden Waren Einfuhrumsatzsteuer, die DSV beglich, wobei ihr der Vorsteuerabzug verwehrt wurde.

Urteil

Nach Art. 203 ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabepflichtige Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird. Dies ist nicht schon dadurch gegeben, dass Waren, die sich in einem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, nach einem erfolglosen Lieferversuch in den Ausgangs Freihafen zurückgebracht werden, ohne der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle des Freihafens gestellt worden zu sein. Jedoch muss erwiesen sein, dass diesel-

ben Waren anschließend im Rahmen eines zweiten, vorschriftsmäßig abgeschlossenen externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens erneut an ihren Bestimmungsort befördert wurden. Ist dies nicht erwiesen, entsteht eine Zolldienststelle aufgrund Art. 203 ZK.

Sofern danach keine Zolldienststelle aufgrund Art. 203 ZK entsteht, ist zu prüfen, ob eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 204 ZK vorliegt, die zu einer Zolldienststelle führt. Laut EuGH liegt grundsätzlich eine Pflichtverletzung vor, die eine Zolldienststelle entstehen lässt, wenn in ein erstes Versandverfahren überführte Waren der Bestimmungszollstelle verspätet und im Rahmen eines zweiten Versandverfahrens gestellt werden. Art. 356 Abs. 3 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) in der bis 30. Juni 2008 geltenden Fassung sieht jedoch vor, dass bei Waren, die der Bestimmungszollstelle erst nach Ablauf der von der Abgangszollstelle festgesetzten Frist gestellt werden, diese Frist als gewahrt gilt, sofern gegenüber der Bestimmungszollstelle glaubhaft gemacht wird, dass die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Eine Zolldienststelle entsteht weiter ausnahmsweise nicht, wenn sich Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben und keine grobe Fahrlässigkeit der Beteiligten vorliegt (Art. 859 ZK-DVO), was das vorlegende Gericht ebenfalls zu prüfen hat.

Sofern eine Zolldienststelle entsteht, entsteht zusätzlich grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer. Laut EuGH steht Art. 168 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegen, die den Vorsteuerabzug des zollabfertigen Beförderungsunternehmers, der nicht Einführer oder Eigentümer der betreffenden Waren ist, ausschließt. Der EuGH begründet dies damit, dass der Wert der beförderten Waren nicht zu den Kosten gehört, welche in die von einem Beförderer – dessen Tätigkeit sich auf die entgeltliche Beförderung dieser Waren

beschränkt – in Rechnung gestellten Preise einfließen.

Fazit

Ob tatsächlich die Zollschuld entstanden ist, hat der EuGH nicht abschließend entschieden. Diese Entscheidung obliegt dem vorlegenden Gericht. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden die Einfuhrumsatzsteuer entsteht, falls eine Zollschuld entstanden ist. Nach dem im Urteil dargelegten Grundsätzen ist der Vorsteuerabzug für den Beförderungsunternehmer, der zum Schuldner der Einfuhrabgaben wird, nicht möglich.

Zollrechtliches Ausfuhrverfahren – Änderung der Dienstvorschrift A 06 10 Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 23. April 2015 die Neufassung der Dienstvorschrift zum Ausfuhrverfahren veröffentlicht (E-VSF-Nachrichten 17 vom 23. April 2015). Die Zollverwaltung ist angehalten, die Änderungen ab sofort umzusetzen.

Neben der Aktualisierung der Dienstvorschrift hin zu den Begrifflichkeiten des Unionsrechts (z.B. Zollgebiet der „Union“ statt der „Gemeinschaft“, „Unionsrecht“, „Unionswaren“), finden sich zahlreiche inhaltliche Neufassungen, die den Umgang mit dem Ausfuhrverfahren vereinfachen sollen.

Insbesondere die folgenden Punkte sollen näher betrachtet werden:

Novellierung Außenwirtschaftsgesetz/Außenwirtschaftsverordnung

Die Dienstvorschrift wurde an das neue Außenwirtschaftsrecht angepasst. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Handlungsgebote oder -verbote mit in die Dienstvorschrift aufgenommen wurden.

Gestellung außerhalb des Amtsplatzes

Die Gestellung, zu welcher der Anmelder grundsätzlich bei der Ausfuhrzollstelle verpflichtet ist, kann auf Antrag auch an einem Ort außerhalb des Amtsplatzes erfolgen. Neu ist, dass auf

weiteren Antrag in Ausnahmefällen bei der Gestellung außerhalb des Amtsplatzes auch eine frühere Überlassung der Ausfuhrsendung möglich ist, sofern die Zulässigkeitsprüfung abgeschlossen ist.

Ladelisten beim Ausfuhrbegleitdokument

Besteht eine Ausfuhrsendung aus mehreren Positionen, ist dem Ausfuhrbegleitdokument eine Liste der Warenpositionen beizufügen. Sie ist Bestandteil des Ausfuhrbegleitdokuments.

Neu ist, dass zwischen den Mitgliedstaaten eine Verwaltungsabsprache getroffen wurde, die es ermöglicht, an Stelle der Listen der Warenpositionen alternativ auf Antrag eine Ladeliste zu verwenden. Ein entsprechendes Merkblatt hinsichtlich der Gestaltung, dem Ausfüllen der Felder und der Verwendung der Ladeliste wurde als Anlage zur Verwaltungsabsprache erstellt.

Verzicht auf Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei der Ausgangszollstelle

Eine weitere Vereinfachung betrifft die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments. Findet der gesamte Ausfuhrvorgang auf deutschem Hoheitsgebiet statt, kann auf die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei der Ausgangszollstelle verzichtet werden. Dies schließt auch die Vorlage einer Ladeliste ein. Lediglich die Movement Reference Number sowie der Barcode sind vorzulegen.

Ein ähnliches Vorgehen ist nun auch bei Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorgesehen: Wird in einem anderen Mitgliedstaat gem. Art. 796c Zollkodex-Durchführungsverordnung auf die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments verzichtet und wurden die Waren in diesem Mitgliedstaat in das Ausfuhrverfahren überführt, muss das Ausfuhrbegleitdokument an der deutschen Ausgangszollstelle nicht vorgelegt werden, sofern die Waren über Deutschland ausgeführt werden.

Papiergestützte Ausfuhranmeldungen aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausfallverfahrens

Im Falle eines Systemausfalls, auch in einem anderen Mitgliedstaat, sind die Regelungen von ATLAS zu beachten.

Die Ausfuhranmeldungen sind unter Verwendung des Einheitspapiers im Original der Zollstelle vorzulegen. Die Vorlage einer Kopie ist in Ausnahmefällen jedoch zulässig, da die Beschaffung des Originals in einigen Mitgliedstaaten unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Die Vorlage eines anderen Handelspapiers anstelle des Einheitspapiers ist dagegen nicht zulässig.

Weitere Änderungen beziehen sich auf:

- Fahrzeuge für militärische Zwecke
- Bohr- bzw. Förderplattformen sowie Windenergieanlagen
- die Checkliste Carnet-TIR-Verfahren
- die Warenausfuhr aus der Schweiz über Deutschland.

Fazit

Die Ausfuhr von Waren ist ein Eckpfeiler der deutschen Wirtschaft. Betroffene Wirtschaftsbeteiligte profitieren von einigen der neuen Vereinfachungen, die den bürokratischen Aufwand der Warenausfuhr verringern.

STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT

Anerkennung von Umspann- und Leitungsverlusten und der Begriff des Versorgungsnetzes im Stromsteuerrecht

FG München, 14. Senat, Urteil vom 29. Januar 2015, 14 K 2822/13

Im Stromsteuerrecht benötigt nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) derjenige eine Erlaubnis als Versorger, der Strom an andere leistet, als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnehmen oder als Letztverbraucher Strom von außerhalb des deutschen Steuergebiets beziehen will. Im Regelfall ist ein Versorger daher eine natürliche oder juristische Person, die auf Grund einer vertraglichen Beziehung Strom an einen Letztverbraucher leistet.

Der Inhaber einer sog. Versorgererlaubnis kann steuerfreien Strom vom Energieversorgungsunternehmen beziehen. Im Regelfall wird in der Folge die Stromsteuer vom Hauptzollamt

beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf den Verbraucher abgewälzt. Der Versorger (Steuerschuldner) muss eine entsprechende Stromsteueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abgeben und darin die Steuer (Regelsteuersatz 20,50 €/MWh) selbst berechnen.

Die Stromsteuer entsteht nach § 5 StromStG durch die Entnahme aus dem Versorgungsnetz zum Verbrauch oder durch den Verbrauch selbst erzeugten Stroms.

Neben diversen Steuerbefreiungen, -ermäßigungen sowie -entlastungen kann die vom Versorger zu entrichtende Stromsteuer durch den Abzug von Umspann- und Leitungsverlusten gesenkt werden.

Hinsichtlich dieser Abzugsfähigkeit der Umspann- und Leitungsverluste hat das Finanzgericht München mit Urteil vom 29. Januar 2015 entschieden, dass sämtliche dieser Verluste eines Versorgers steuermindernd zu berücksichtigen sind und dass alle Leitungen und Umspannungsvorrichtungen des Versorgers vom Versorgungsnetz umfasst sind.

Sachverhalt

Ein Versorger aus stromsteuerrechtlicher Sicht hatte im Rahmen der jährlichen Stromsteueranmeldung Umspann- und Leitungsverluste auch bei Verbrauchsstellen/Betriebsstätten herausgerechnet, an denen er Strom nur zum Selbstverbrauch entnommen hat. Das zuständige Hauptzollamt hat diesen Abzug der Stromverluste nicht anerkannt, da nach dessen Auffassung das betriebliche Netz (ausschließlich Eigenverbrauch) nicht als ein Netz zur allgemeinen Versorgung (sog. Versorgungsnetz) zu qualifizieren sei. Ein Versorgungsnetz liege nach Meinung des Hauptzollamtes nur dann vor, wenn der eingespeiste Strom durch andere Personen als den Versorger entnommen oder an andere Personen durchgeleitet werde. Entsprechende Umspann- und Leitungsverluste könnten, nach Auffassung des Hauptzollamtes, nur bei Versorgungsnetzen steuermindernd geltend gemacht werden.

Dieser Argumentation des Hauptzollamtes ist das Finanzgericht nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung gehören zum Versorgungsnetz aus stromsteuerrechtlicher Sicht auch alle Leitungen und Umspannvorrichtungen in alle Betriebsstätten bzw. Verbrauchsstellen des Versorgers. Des Weiteren sei es nach Auffassung des Finanzgerichtes irrelevant, ob der Strom (auch) von einem Dritten entnommen werde oder ausschließlich durch den Versorger selbst. Demzufolge könnten auch die entsprechenden Umspann- und Leitungsverluste steuermindernd geltend gemacht werden.

Fazit

Entsprechend dem Sinn und Zweck des Stromsteuerrechts, dass Strom erst mit Entnahme aus dem Versorgungsnetz durch einen Letztverbraucher oder durch den Verbrauch von selbst erzeugtem Strom besteuert wird, können Verluste vor diesem Zeitpunkt nicht zu einer Entstehung der Stromsteuer führen. Konkret bedeutet dies, dass Umspann- und Leitungsverluste keinen steuerentstehenden Verbrauch darstellen – unabhängig davon, ob eine spätere Entnahme durch Dritte erfolgt oder der Versorger den Strom ausschließlich selbst entnimmt – und in jedem Fall bei der Stromsteueranmeldung steuermindernd berücksichtigt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere Versorger prüfen, ob sie in der Vergangenheit die entsprechenden Umspann- und Leitungsverluste bei der Stromsteueranmeldung geltend gemacht haben und eine entsprechende Berücksichtigung für die Zukunft vornehmen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat und die weitere Entwicklung verfolgt werden sollte (Aktenzeichen VII R 7/15).

BMF-Erlasse zur Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

BMF-Erlass vom 23. März 2015 (Gz. III B 6 – V 4250/05/10003) sowie Ergänzung vom 29. April 2015 (Gz. III B 6- V 4250/05/10003) und BMF-Erlass vom

25. März 2015 (Gz. III B 6 – V 4250/05/10003:004)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit den o.g. Erlassen zu einzelnen Fragen der Voraussetzungen der Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) Stellung genommen:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist Strom von der Stromsteuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage durch den Betreiber der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen oder von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Zu den konkreten Voraussetzungen der Norm gab es bereits in der Vergangenheit streitige Ansichten. Diese wurden teilweise durch entsprechende Ergänzungen der Durchführungsverordnung bzw. im Erlasswege geregelt. Nun hat das BMF in drei weiteren Erlassen zu einzelnen Punkten Stellung genommen.

BMF-Erlass vom 23. März 2015: Leistungsbeziehungen und Leistungsgegenstand; Konkretisierung der Leistungsbeziehungen durch § 12b Abs. 4 StromStV

Zur Frage, welche Voraussetzungen bzgl. der Leistungsbeziehung bzw. an den Leistungsgegenstand zum Erhalt der Steuerbefreiungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG erfüllt sein müssen, wurde § 12b Abs. 4 Stromsteuerverordnung (StromStV) im Rahmen der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuerdurchführungsverordnung vom 24. Juli 2013 in die StromStV eingefügt. Danach liegt eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt bzw. betreiben lässt, nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren Personen als der Betreiber der Anlage bzw. derjenige, der die Anlage betreiben lässt und der Letztverbraucher beteiligt sind. Weiterhin muss es sich um die Leistung des nämlichen, in der Anlage erzeugten, Stroms handeln.

Als Ausnahme von dem o.g. Grundsatz wurde in § 12b Abs. 4 Satz 2 StromStV normiert, dass eine Leistung des erzeugten Stroms an einen Netzbetreiber bei sofortigem Rückerwerb für die Steuerbefreiung unschädlich ist, soweit die Leistung an den Netzbetreiber ausschließlich erfolgt, um die Einspeisevergütung nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** bzw. den Zuschlag nach dem **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** zu erlangen. Diese Regelung sollte den Besonderheiten des EEG und des KWKG Rechnung tragen und eine Verknüpfung der stromsteuerlichen und sonstigen Fördermöglichkeiten für Strom aus erneuerbaren Energien bzw. aus der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme gewährleisten. Streitig war in diesem Zusammenhang jedoch bereits länger, ob § 12b Abs. 4 Satz 2 StromStV vor dem Hintergrund des Wirkungsmechanismus des EEG überhaupt Anwendung finden kann, da ein Rückerwerb der nämlichen Strommengen aufgrund des Wälzungsmechanismus des EEG physikalisch nicht möglich ist. Demgegenüber steht jedoch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, nach welcher eine Einspeisung des Stroms in ein öffentliches Netz nicht zwangsläufig zum Ausschluss der Steuerbefreiung führen soll, so dass grundsätzlich die Voraussetzungen der Steuerbefreiung auch dann vorliegen können, wenn die Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom in einer geschlossenen Beteiligtenkette kaufmännisch-bilanziell nachvollziehbar sind und eine kaufmännisch-bilanzielle Rückverfolgbarkeit des vom Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommenen Stroms zu der Anlage besteht.

Zu diesem Themenkomplex nimmt der BMF-Erlass vom 23. März 2015 Stellung:

Zunächst wird bezüglich der Regelungen des EEG auf die Steuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG darauf hingewiesen, dass im Falle der Einspeisung des Stroms zum Erhalt der **Einspeisevergütung nach dem EEG** der Strom vom Betreiber der EEG-Anlage dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden muss. Der Netzbetreiber muss den vergüteten Strom

im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus jedoch unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergeben, so dass ein Rückerwerb der nämlichen Strommengen ausgeschlossen ist. In der Folge wird im Erlass explizit festgestellt, dass bei Einspeisung des in der EEG-Anlage erzeugten Stroms eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis, dass auch vor Inkrafttreten des § 12b Abs. 4 StromStV eine Steuerbefreiung ausgeschlossen war, da die kaufmännisch-bilanzielle Rückverfolgbarkeit nicht erfüllt ist.

Weiterhin wird für den Fall der **Direktvermarktung nach dem EEG** festgestellt, dass eine Steuerbefreiung dann entfällt, wenn in die Leistungsbeziehungen andere als die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG genannten Personen einbezogen sind. Das sei nach den Ausführungen im Erlass z.B. dann der Fall, wenn der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber an einen Dritten (sog. Direktvermarktung) geleistet wird, der den erworbenen Strom seinerseits als Versorger an Letztverbraucher leistet. Ergänzend wird auch in dieser Fallgestaltung darauf verwiesen, dass schon vor Inkrafttreten des § 12b Abs. 4 StromStV eine Steuerbefreiung entfallen ist, weil die normierte Voraussetzung, dass der Strom durch den Anlagenbetreiber oder denjenigen, der die Anlage betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, nicht erfüllt ist.

Zu den Auswirkungen der Regelungen im **KWKG** wird ausgeführt, dass die Netzbetreiber verpflichtet sind, hoch-effiziente KWK-Anlagen vorrangig und unverzüglich an ihr Netz für die allgemeine Stromversorgung anzuschließen, den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen sowie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschlag zu zahlen. Die Netzbetreiber können den aufgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden. Soweit insofern der Anlagenbetreiber selbst Käufer des Stroms ist, ist nach den Ausführungen im Erlass der in § 12b Abs. 4 StromStV geforderte Rückerwerb des Stroms möglich und eine Steuerbefrei-

ung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren.

Der Erlass regelt somit im Ergebnis, dass eine Steuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für in EEG-Anlagen erzeugten Strom ausscheidet, wenn EEG-Einspeisevergütungen in Anspruch genommen bzw. eine Direktvermarktung gem. EEG vorgenommen wird. Mangels praktischem Anwendungsbereich prüft das BMF derzeit, ob die Ausnahmeregelung des § 12b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StromStV aufzuheben ist. Zuschläge nach dem KWKG können jedoch – bei entsprechender Gestaltung – neben der Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

BMF-Erlass vom 29. April 2015

Im Zusammenhang mit aufgeworfenen Fragen bezüglich des o.g. BMF-Erlasses wurde mit Datum vom 29. April 2015 ein weiteres Schreiben des BMF veröffentlicht. Dies betrifft die Frage, ob der Bezugserrlass vom 19. Juni 2002 durch den neuen Erlass weiterhin Bestand hat. Durch den BMF-Erlass vom 19. Juni 2002 wurde im Kern geregelt, dass der Betreiber einer EEG-Anlage oder einer KWK-Anlage grundsätzlich **keinen Strom im Sinne des Stromsteuergesetzes leistet**, soweit der mit diesen Anlagen erzeugte Strom zur Erlangung der EEG-Vergütung bzw. des KWK-Zuschlags **nicht physikalisch**, sondern lediglich **kaufmännisch-bilanziell** in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass dem Betreiber der Anlage im Gegenzug vom Netzbetreiber die tatsächlich nicht eingespeisten Strommengen in Rechnung gestellt werden (kaufmännisch-bilanzieller Ausgleich) und insoweit auch durch den Netzbetreiber keine Leistung von Strom im Sinne des Stromsteuergesetzes erfolgt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Erlass vom 19. Juni 2002 jedoch nur anwendbar ist, soweit der kaufmännisch-bilanziell in das Netz eingespeiste Strom durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zum Selbstverbrauch entnommen wird, da der Erlass nach den Ausführungen im Schreiben vom 29. April 2015 der Gleichstellung von EEG-Anlagen bzw.

KWK-Anlagen mit anderen Eigenerzeugungsanlagen diene. Ansonsten ergebe sich bei entsprechender Anwendung des Bezugserlasses vom 19. Juni 2002 eine Besteuerungslücke.

Fraglich ist, ob systemgerecht zwischen den Begriffen „Leisten“ und „Lieferrn“ getrennt wird. Wir empfehlen, entsprechende Fälle sorgfältig zu prüfen.

BMF-Erlass vom 25. März 2015: Anlagenbegriff nach § 12 Abs. 2 StromStV

Die Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist von der Nennleistung einer Anlage abhängig. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen verschiedene **Stromerzeugungsanlagen** als „**eine Anlage**“ zu betrachten sind, wurde mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung mit Wirkung zum 30. September 2011 spezifiziert. Nach Änderung der Durchführungsverordnung mit Wirkung zum 1. August 2013 wurde im Ergebnis geregelt, dass Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zu betrachten sind, wenn die einzelnen Einheiten zum Zwecke der Stromerzeugung **zentral gesteuert** werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das **Versorgungsnetz eingespeist** wird. Daneben gelten gem. § 12b Abs. 1 StromStV mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort als eine Anlage zur Stromerzeugung.

Mit dem BMF-Erlass vom 25. März 2015 hat das BMF zu der Frage Stellung genommen, ob eine zentrale Steuerung einer Anlage im Sinne des § 12b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStV auch dann vorliegt, wenn Anlagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sog. Marktprämie im Rahmen der geförderten **Direktvermarktung nach dem EEG 2014 fernsteuerbar sind bzw. ferngesteuert werden**.

Zur Frage der zentralen Steuerung hatte das BMF bereits mit Erlass vom 30. März 2012 umfassend Stellung genommen:

Danach liegt zusammenfassend eine zentrale Steuerung vor, wenn im Ergebnis durch mehrere Stromerzeugungseinheiten die Wirkung eines größeren Kraftwerkes erzielt werden soll. Steuerung in diesem Sinne umfasst Steuer- und Regelvorgänge im technischen Sinn. Ein Steuervorgang ist ein Vorgang, bei dem eine oder verschiedene Eingangsgrößen andere Größen als Ausgangsgrößen beeinflussen. Ein Regelvorgang ist ein Vorgang, bei dem fortlaufend eine Größe, die Regelgröße, erfasst und mit anderen Größen verglichen und beeinflusst wird. Die zentrale Steuerung kann z.B. über eine Leitstelle mittels DSL oder Mobilfunk erfolgen. Eine zentrale Steuerung liegt demgegenüber nicht vor, wenn diese lediglich zum Zweck der Überwachung erfolgt oder nur der Verknüpfung der Anlagen zum Hauptzweck der Wärmeerzeugung dient. Durch die Änderung des EEG im Jahr 2014 und die Verknüpfung der Anspruchsberechtigung bezüglich der Marktprämie mit der Fernsteuerbarkeit der Anlagen stellte sich die Frage, ob die o.g. Kriterien der zentralen Steuerung auch auf eine Fernsteuerung der Anlagen i.S.d. §§ 34 bis 36 EEG übertragbar sind. Das BMF regelt hierzu, dass die Fernsteuerung zum Erhalt der Marktprämie nach dem EEG eine zentrale Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV darstellt. Stromerzeugungsanlagen mit Fernsteuerung i.S.d. EEG an unterschiedlichen Standorten gelten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen insofern als eine Anlage mit der Folge, dass die Nennleistungen der Einheiten zusammenzurechnen sind, wenn der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Zur Frage der Einspeisung ist wiederum das BMF-Schreiben vom 23. März 2015 heranzuziehen.

Der Erlass überrascht insofern nicht, als die grundsätzlichen Kriterien einer zentralen Steuerung auch auf Fälle der Ausübung dieser Steuerung durch eine Fernsteuerung übertragen werden.

Gesetzliche Fristen im Strom- und Energiesteuerrecht

In dieser Rubrik möchten wir Sie regelmäßig auf aktuelle Fristen des

Energie- und Stromsteuerrechtes hinweisen.

Zusammenfassender Antrag: Frist 31. Juli 2015

Die Regelungen des Strom- und Energiesteuerrechts sehen vor, dass insbesondere Entlastungen von der Stromsteuer gem. § 10 Stromsteuergesetz und von der Energiesteuer gem. § 55 Energiesteuergesetz (sog. Spitzenausgleich) auf Antrag unterjährig (Kalendermonat, Kalendervierteljahr oder Kalenderhalbjahr) gewährt werden können.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so hat der Antragsteller einen zusammenfassenden Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für das gesamte Kalenderjahr bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres abzugeben (§ 18 Abs. 3 Stromsteuerverordnung, § 101 Abs. 3 Energiesteuerverordnung).

Bei erfolgter unterjähriger Vergütung der Strom- oder Energiesteuer sind damit zusammenfassende Anträge zwingend bis zum 31. Juli 2015 dem zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Wird der zusammenfassende Antrag nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so ist das Hauptzollamt verpflichtet, die gewährten Steuerentlastungen zurückzufordern.

VERBRAUCHSTEUERRECHT

Kein Anspruch des Tabakwarenhändlers auf Entlastung von der Tabaksteuer bei Diebstahl von Tabakwaren oder bei Zahlungsfähigkeit des Abnehmers

BFH, Beschluss vom 30. März 2015, Az. VII B 30/14

Mit o.g. Beschluss, veröffentlicht am 13. Mai 2015, hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage Stellung bezogen, ob der Eigentümer zum Verkauf bestimmter und mit Tabaksteuer belasteter Tabakwaren, der selbst nicht Schuldner der Steuer ist, einen Anspruch auf Vergütung von Tabaksteuer habe, wenn ihm die Tabakwaren gestohlen wurden.

Sachverhalt

Dem Kläger, der ein Tabakwarengeschäft betrieb, wurden bei einem Einbruchdiebstahl Zigaretten im Wert von über 5.000 € entwendet. Seinen Antrag auf Erstattung der im Handelswert der gestohlenen Tabakwaren enthaltenen Tabaksteuer in Höhe von über 4.000 € lehnte das zuständige Hauptzollamt (HZA) ab. Einspruch und Klage zum Finanzgericht Berlin-Brandenburg gegen diese Entscheidungen blieben erfolglos.

Der BFH wies die daraufhin vom Kläger eingereichte Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg als unbegründet zurück und führte aus:

Der Rechtsfrage komme keine grundsätzliche Bedeutung zu. Ein Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der auf den gestohlenen Zigaretten lastenden Tabaksteuer stehe dem Kläger weder auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) oder des BFH noch unmittelbar nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes – Berufsfreiheit – zu und auch nicht aufgrund eines Verweises auf in anderen Verbrauchsteuergesetzen enthaltene, vergleichbare Regelungen.

Der BFH begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass der Umstand, dass die Tabaksteuer als besondere Verbrauchsteuer grundsätzlich auf den Endverbraucher abgewälzt werden solle, in Fällen gestohlener versteuerter Tabakwaren bei Herstellern und Händlern nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit führe und auch keinen verfassungswidrigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition des bestohlenen Händlers darstelle. Entscheidend sei nicht die tatsächliche Überwälzung, sondern allein die grundsätzliche Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung, die in dem vorliegenden Fall weiterhin gegeben sei. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das Merkmal der Abwälzbarkeit erfüllt, wenn zumindest die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung in dem Sinne besteht, dass der Steuerpflichtige den von ihm gezahlten Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einsetzen

und hiernach die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeigneten Maßnahmen – z.B. Preiserhöhung, Umsatzsteigerung oder Senkung der sonstigen Kosten – treffen kann.

Der BFH hat erneut klargestellt, dass Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes keine Gleichbehandlung mit der Regelung des § 60 des Energiesteuergesetzes erfordert, da der in § 60 Energiesteuergesetz normierte Entlastungsanspruch bei Forderungsausfällen den besonderen Umständen des Mineralölhandels Rechnung trägt. Der Senat hat bereits mit Urteil vom 17. Dezember 2013, VII R 8/12 entschieden, dass sich diese Regelung nicht auf die Stromsteuer übertragen lässt und entschied dies nun auch für die Tabaksteuer.

Allein der Systemcharakter der Verbrauchsbesteuerung zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, alle Verbrauchsteuern inhaltlich gleich auszugestalten.

Fazit

Der Beschluss des BFH macht deutlich, dass die Abwälzbarkeit von Verbrauchsteuern tatsächlich nicht in jedem Falle möglich sein kann. Unternehmern bleibt daher nur, diesen Umstand in der allgemeinen Preiskalkulation zu berücksichtigen.

AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

Aktuelles zur Exportkontrolle

Das Embargo der USA gegen Kuba, welches bereits seit dem Jahr 1963 besteht, wurde gelockert. Die Lockerungen seitens der U.S.-Regierung betreffen vor allem das Reise- sowie das Handelsverbot.

Veröffentlicht wurden zwei Allgemein genehmigungen für den Handel mit Kuba sowie Erleichterungen bei Finanzierungen von Kuba-Geschäften. Auch eine Allgemein genehmigung für 12 Arten von Kuba-Reisen ist in Kraft getreten. Durch den vom Department of the Treasury am 5. Mai 2015 veröffentlichten Fragenkatalog zum Kuba-Embargo geht deutlich hervor, dass das Embargo grundsätzlich weiterhin gilt und die OFAC (Office of Foreign Assets Control) die geltenden Verbote durch-

setzt. Die Verhandlungen über das Embargo gegenüber Kuba gehen weiter.

Daneben hat das U.S. Department of the Treasury die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 zum Export und Reexport von bestimmten Dienstleistungen und Software sowie die Bereitstellung bestimmter Internetservices im Zusammenhang mit internetbasierter Kommunikation in die Krim erlaubt. Gemeint ist hier der Austausch von persönlicher Kommunikation über das Internet, wie zum Beispiel Instant Messaging, Chats und E-Mails, soziale Vernetzung, Austausch von Fotos und Videos, Surfen im Internet sowie Blogging.

Das durch die Europäische Union verhängte Russland-Embargo wurde mit Beschluss vom 22. Juni 2015 bis Ende Januar 2016 „wegen Russlands destabilisierender Rolle in der Ostukraine“ verlängert. Russland bereitet seinerseits die Verlängerung des Embargos für EU-Agrarprodukte vor.

VERANSTALTUNGEN

Zum Schluss möchten wir Sie gerne noch auf folgende themenbezogene Veranstaltungen hinweisen:

Save-the-Date: Customs & Trade Breakfast 2015

KPMG-Veranstaltungsreihe zu aktuellen zoll-, außenwirtschafts- und verbrauchsteuerrechtlichen Themen:

- 18. November 2015 in Hamburg
- 24. November 2015 in Stuttgart
- 25. November 2015 in Frankfurt
- 26. November 2015 in München
- 2. Dezember 2015 in Düsseldorf
- 15. Dezember 2015 in Köln

Weitere Informationen zur Agenda sowie zu den Anmeldemöglichkeiten erhalten Sie in der nächsten Ausgabe unseres Customs & Trade Newsletters, welche im Oktober 2015 erscheinen wird.

Ansprechpartner – Customs & Trade

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg

Kay Masorsky
Partner
T + 49 40 32015-5117
kmasorsly@kpmg.com

Christine Kamens
Manager
T + 49 40 32015-5681
ckamens@kpmg.com

Sandra Steinbrecher
Manager
T + 49 40 32015-5051
ssteinbrecher@kpmg.com

Düsseldorf

Michael Hundebek
Senior Manager
T + 49 211 475-6395
mhundebek@kpmg.com

Markus Wieners
Senior Manager
T + 49 211 475-7883
mwieners@kpmg.com

Frankfurt am Main

Ilonka Stark
Senior Manager
T + 49 69 9587-2115
istark@kpmg.com

Kristin Scherer
Manager
T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Stuttgart

Alexandra Klein
Senior Manager
T + 49 711 9060-41380
aklein@kpmg.com

Mahmut Kobal
Manager
T + 49 711 9060-41693
mkobal@kpmg.com

München

Günther Dürndorfer
Director
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Mario Urso
Manager
T + 49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](#)** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Themenbereich Indirekte Steuern im In- und Ausland. Dort stehen unter anderem die KPMG-Publikationen „Global Indirect Tax Brief“ und „Indirect Tax Update“ von KPMG LLP in UK zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Günther Dürndorfer

T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kristin Scherer

T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Customs & Trade Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den Customs & Trade Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

<https://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx>

www.kpmg.com/de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.